



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Frau  
Maria Braig  
Laischaftsstr. 33  
49080 Osnabrück

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
Kurstraße 36  
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**  
HIER Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage  
in Algerien  
BEZUG Ihre Anfrage vom 10.11.2022; Eingangsbestätigung vom  
15.11.2022, Gz.: wie unten  
ANLAGE -1-  
GZ 505-511.E IFG 439-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 3. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Braig,

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung folgender Information:

*„Aktueller Lagebericht zu Algerien (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage)“*

Mit Schreiben vom 15.11.2022, Gz. wie oben, habe ich Sie darüber informiert, dass es sich nicht um eine einfache und damit gebührenfreie Antwort handeln würde. Sie müssten nach einer ersten Schätzung für das Heraussuchen und Zusammenstellen der angefragten Informationen sowie das Schwärzen von Informationen zum Schutz öffentlicher und privater Belange mit einer Gebühr im unteren bis mittleren Bereich des Gebührenrahmens von EUR 15,00 bis EUR 500,00 rechnen. Sie wurden um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten würden und zur Übernahme der Gebühr bereit seien.

Mit E-Mail vom 30.11.2022 erklärten Sie: *„Ich möchte meine Anfrage aufrechterhalten und werde die anfallenden Kosten übernehmen.“*

Hierzu ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Als Anlage übersende ich Ihnen den aktuellen „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien“ vom 11.07.2020 (Stand: Juni 2020) in teilgeschwärzter Fassung.

**Begründung:**

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Im Einzelnen beruhen die Schwärzungen für den „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien“ vom 11.07.2020 (Stand: Juni 2020) auf folgenden Überlegungen, die in der nachstehenden Übersicht aufgelistet sind:

Seite	Begründung (zum Inhalt der Norm siehe <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/3.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/3.html</a> )
7, 10, 11	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1a) IFG: Nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und auf internationale Beziehungen: wertende Aussage über nichtstaatliche Gruppen
6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 21, 22,	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1a) IFG: Nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und auf internationale Beziehungen: wertende Aussage zu zentralem politischen Thema der Regierung
9, 16, 20	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1a) IFG: Einschätzungen zur Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz
10	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1a) IFG: Nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und auf internationale Beziehungen: politisch sensible innere Angelegenheit
12, 14, 16, 17	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1a) IFG: Wertende Aussagen zur Menschenrechtslage
13, 17, 20	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1a) IFG: Wertende Aussagen zur Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors
13, 15, 23, 24	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1a) IFG: Wertende Aussagen zur behördlichen Funktionsfähigkeit

15	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1a) IFG: Wertende Aussagen zu Drittstaaten
15, 18	§ 3 Nr. 4 IFG: Erkenntnisse des AA, eingestuft nach VSA
20, 22, 23, 24	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1c) IFG: Aussagen zu Rückführungen, Abschiebungen, Wegen und Methoden irregulärer Migration
8, 10, 11, 17, 19	§ 3 Nr. 4 IFG und § 5 Abs. 1 IFG: Schutz personenbezogener Daten

### **Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG**

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist Ziel der Bundesregierung. Dies betrifft Vorgänge sowohl im politischen als auch im konsularischen Bereich. Diese Zusammenarbeit ist für das wirkungsvolle Eintreten für Werte, Ziele und Anliegen Deutschlands von erheblicher Bedeutung.

Das Erreichen dieses Ziels kann durch das Bekanntwerden der in Rede stehenden Informationen gefährdet werden. Die geschwärzten Passagen enthalten wertende Aussagen zur Situation in der Demokratischen Volksrepublik Algerien (siehe Tabelle oben).

Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann daher nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der außenpolitischen Ziele der Bundesregierung haben.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht uneingeschränkt gewährt werden.

### **Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c IFG**

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Durch die Offenbarung von Erkenntnissen zu Rückführungen, Abschiebungen und irregulärer Migration können Rückschlüsse auf Wege und Methoden irregulärer Migration gezogen werden. Eine Veröffentlichung dieser Information könnte irreguläre Migration fördern und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik haben als auch das Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland erhöhen.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c IFG daher nicht vollständig gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 Nr. 2 IFG ebenfalls einschlägig wäre.

### **Schutz von Verschlussachen, § 3 Nr. 4 IFG**

Der vollständigen Bekanntgabe des als „VERSCHLUSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Berichts des Auswärtigen Amtes steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) entgegen.

Die Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als „VS-nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Der Bericht enthält Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die innere und äußere Sicherheit auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Der Bericht kann Ihnen daher nur in teilweise geschwärtzter Form zugänglich gemacht werden. Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

### **Schutz personenbezogener Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG**

Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am

Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Die Einwilligungen der Dritten liegen nicht vor. Das Auswärtige Amt könnte den Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, zwar gemäß § 8 Abs. 1 IFG schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme geben; jedoch kann dieses Verfahren nicht betrieben werden, weil dem Auswärtigen Amt die aktuellen Kontaktdaten der Dritten nicht vorliegen. Zudem wäre eine Zustimmung der Dritten kaum zu erwarten.

Daher muss das Auswärtige Amt zwischen Ihrem Informationsinteresse und dem schutzwürdigen Interesse der betroffenen Dritten abwägen.

Ihr Informationsinteresse überwiegt auch unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls dem schutzwürdigen Interesse der Dritten nicht. Diesem steht das Interesse des Dritten am Schutz seiner personenbezogenen Daten, welches durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 i. V. m. Art. 2 GG) grundrechtlich geschützt ist und damit grundsätzlich Vorrang vor Ihrem Informationsinteresse genießt, entgegen.

Der Informationszugang kann gem. § 5 Abs. 1 IFG daher nicht vollständig gewährt werden.

#### Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **146,25 €** erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrundsätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Aufwand von 195 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes für die Sichtung und Prüfung der gewünschten Informationen auf Grundlage des IFG sowie die Zusammenstellung und Schwärzung der Unterlagen verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes sind daher Gebühren in Höhe von 146,25 Euro angefallen.

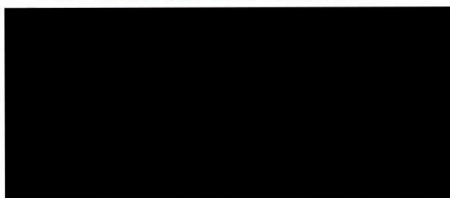
Die Gebühr soll keine abschreckende Wirkung entfalten und in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Auskunft stehen. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich.

**Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. EUR 146,25 innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:**

Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF1860

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: **880801017017, 505-IFG-439-2022**

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.